

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Biotechnologie und Umwelttechnik, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule Hannover  
Standort: Hannover  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Bzgl. der Zerstückelung der fachspezifischen Module in Teilmodule, der Ausgestaltung und Anzahl an Prüfungen sowie der Institutionalisierung des Prozesses der Absolventenbefragung sieht der Akkreditierungsrat dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

#### A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (125. Sitzung):

##### I. Auflagen

Auflage 1 - Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO), bezieht sich auf Auflage 2 und 3 im

---

## Akkreditierungsbericht

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 35 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor:

„Das veranstaltungsbezogene Prüfungssystem muss zugunsten eines modulbezogenen ersetzt werden. Die vorgesehene Prüfungsleistung muss im Regelfall auf eine reduziert werden, mit der sich zumindest potenziell das Erreichen aller intendierten Lernergebnisse eines Moduls überprüfen lässt. Der Umfang einzelner Prüfungsformate soll festgelegt sein.“

Das Gutachtergremium schlägt zusätzlich auf S. 37 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor:

„In der Regel darf je Modul nur eine Prüfung vorgesehen sein, wobei die Module weiterhin einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.“

In ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf bereits eingeleitete Maßnahmen, insbesondere eine Reduktion der Prüfungsleistungen und die Durchführung eines modulbezogenen Prüfungssystems. Nach Prüfung dieser Angaben stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Prüfungsdichte der vier, in der Stellungnahme genannten Module des vorliegenden Studiengangs („Physik Grundlagen“, „Konstruktionstechnik und Nachhaltigkeit“, „Grundlagen Wärmeübertragung und Verfahrenstechnik“, „Umwelttechnik“) um jeweils eine Prüfungsleistung reduziert wurde. Während nahezu alle Module weiterhin in Teilmodule unterteilt sind, ist weder im „Besonderen Teil der Prüfungsordnung“ noch im Modulhandbuch für diesen Studiengang eine didaktische Begründung für die entsprechenden Modulteilprüfungen erkennbar. Für die Mehrheit der Modulteilprüfungen sind nach wie vor nicht die Modulziele, sondern die Veranstaltungsinhalte Bezugspunkt für die vorgesehenen Prüfungsleistungen. Als Beispiel sei das Modul „Konstruktionstechnik und Nachhaltigkeit“ genannt. Die Hochschule hat, gemäß ihrer Stellungnahme, die Prüfungsleistungen für dieses Modul von ursprünglich vier auf drei reduziert. Mit Blick auf den „Besonderen Teil der Prüfungsordnung“ für den vorliegenden Studiengang wird allerdings deutlich, dass lediglich die Teilmodule „Einführung in die Ingenieurwissenschaften“ und „Nachhaltigkeit 1“ mit einer gemeinsamen Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Inwiefern die Prüfungsleistungen der beiden anderen Teilmodule „Konstruktionsgrundlagen“ und „Englisch“ didaktisch begründet sind, ist nicht erkennbar.

Der Akkreditierungsrat stellt dementsprechend fest, dass die bisher eingeleiteten Maßnahmen nicht ausreichen, da sie nur vier Module betreffen und das Prüfungssystem weiterhin strukturell defizitär ist. Die grundlegende Problematik des lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungssystems besteht somit fort und widerspricht damit den Anforderungen modulbezogener Prüfungen gemäß § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO. Im Rahmen seiner eigenen Prüfung entscheidet der Akkreditierungsrat, beide vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen in einer zusammengefassten Auflage zu bündeln. Diese Entscheidung basiert zum einen auf der inhaltlichen Einheitlichkeit des Mangels, denn beide Auflagen betreffen denselben grundlegenden strukturellen Mangel im Bereich der Studierbarkeit, konkret das Verhältnis von modulbezogener Durchführung der Prüfungen und Prüfungsdichte. Zum anderen soll die zusammengefasste Auflage an die Sprachpraxis des Akkreditierungsrats angepasst werden, indem sie die aktuellen Rahmenbedingungen und Ermessensspielräume der Akkreditierungspraxis berücksichtigt. So dürfen beispielsweise auch Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten vorgesehen werden, sofern dies didaktisch begründet ist. Auch von der Regel „eine Prüfung je Modul“ darf begründet abgewichen werden. Die Auflage soll sicherstellen, dass die Studierbarkeit und Kohärenz des Studiengangs verbessert werden. Dazu ist die Einführung eines klar strukturierten,

---

durchgängigen und modulbezogenen Prüfungssystems erforderlich, das nicht nur selektiv, sondern flächendeckend auf Studiengangsebene umgesetzt wird.

Der Akkreditierungsrat spricht daher abweichend vom Gutachtergremium folgende Auflage aus: Abweichungen von der Landesrechtsverordnung hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und zu begründen. Außerdem sind Modulprüfungen i.d.R. modulbezogen auszustalten. (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2 - Beteiligung Absolventinnen und Absolventen (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium berichtet auf S. 40 zur Umsetzung des Evaluationskonzepts:

„Schließlich sollte die Gruppe der Absolventen eines Studiengangs in der Evaluationsordnung als Statusgruppe auch erwähnt werden, nicht zuletzt wegen der datenschutzrechtlich erforderlichen Rechtfertigung ihrer Datenverarbeitung.“

Während die Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluation in der „Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrevaluation an der Hochschule Hannover“ festgelegt ist, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass was die Befragung der Absolventinnen und Absolventen angeht, nicht nur eine Regelungslücke bei der Rückkopplung der Ergebnisse, sondern auch der Durchführung der Absolventenbefragung selbst besteht. Weder die bereits genannte Ordnung noch die darüber hinaus vorgelegten, studiengangsrelevanten Unterlagen sehen eine Beteiligung der Statusgruppe Absolventinnen und Absolventen am kontinuierlichen Monitoring vor. Der entsprechende Prozess einschließlich der Rückkoppelung an die Beteiligten ist in keinen der vorliegenden Studiengangsunterlagen institutionalisiert. Dies ist gemäß § 14 Nds. StudAkkVO jedoch erforderlich. Dementsprechend sieht der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage vor.

## II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Auflagenvorschlag zur Modularisierung (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Zerstückelung der fachspezifischen Module in Teilmodule muss behoben werden, indem die Inhalte auf den Kern der intendierten Lernergebnisse konzentriert werden und Randthemen davon abgespalten werden. In der Modulbezeichnung sollte diese zum Ausdruck kommen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 28)

Auf der Seite 27 (ebd.) begründet das Gutachtergremium ihren Auflagenvorschlag. So habe sich ein ähnlicher Eindruck ergeben wie bereits bei der Bewertung des Bachelorprogramms „Future Food Systems - Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie B.Eng.“, das Teil des gleichen Bündels ist: Es sei zu beobachten gewesen, dass Module häufig aus mehreren inhaltlich unverbundenen Einzelveranstaltungen zusammengesetzt worden seien, die eine hohe Stoffdichte aufwiesen und separat geprüft würden. Als Beispiel wird das Modul „Konstruktionstechnik und Nachhaltigkeit“ genannt, ebenso wie das Modul „Chemie und Genetik“, bei denen dieser Befund besonders deutlich geworden sei.

Die Hochschule geht in ihrer Stellungnahme auf die Auflage ein. Der Akkreditierungsrat prüft die entsprechenden Modulbeschreibungen und kann die in der Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen nachvollziehen. Demnach wurden die Modulbeschreibungen sowie die Modultitel der vom Gutachtergremium monierten Module überarbeitet, um den thematischen Zusammenhang der Teilmodule deutlicher herauszustellen. Die entsprechenden Anpassungen sind im Anhang der Stellungnahme dokumentiert.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen die zuvor festgestellten Mängel behoben wurden und die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO erfüllt sind.

Diese vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

#### **B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (126. Sitzung):**

##### **Zur avisierten Auflage 1- Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO), bezieht sich auf Auflage 2 und 3 im Akkreditierungsbericht**

In Ihrer Stellungnahme erklärt die Hochschule, dass ca. ein Drittel der Module im vorliegenden Studiengang mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Für die verbleibenden Module erläutert die Hochschule ausführlich, inwiefern Teilprüfungen stattfinden. Diese begründet die Hochschule weitestgehend mit didaktischen Implikationen eines aufbauenden Kompetenzerwerbs – etwa hinsichtlich von Labortätigkeiten oder Praktika. Auch die anderweitig angeführten organisatorischen Gründe, etwa bei der erforderlichen Einstufung in die Sprachkurse (mit technischem Englisch), sind aus Sicht des Akkreditierungsrats plausibel. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt dabei auch, dass das Prüfungskonzept nie mehr als fünf Prüfungen pro Prüfungszeitraum vorsieht und somit eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation gemäß § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO sichergestellt ist.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

##### **Zur avisierten Auflage 2 - Beteiligung Absolventinnen und Absolventen (§ 14 Nds. StudAkkVO)**

Die Hochschule reicht eine Prozessbeschreibung für die regelmäßig durchgeführten Absolventinnen- und Absolventenbefragungen als Anlage zur Stellungnahme ein. Diese beschreibt sowohl die Durchführung der Befragungen als auch die Kommunikation und Verwendung der Ergebnisse.

Die von der Hochschule in der Stellungnahme dargestellten Maßnahmen – insbesondere die seit Frühjahr 2025 geplante Diskussion der Ergebnisse in Dekanatsrunden sowie die angekündigte Veröffentlichung auf Fakultätswebseiten – sind grundsätzlich geeignete Schritte, um den Anforderungen künftig näherzukommen. Die zukünftig angestrebten Entwicklungen (z. B. Einbindung in das Jahresmonitoring, Veröffentlichung über Fakultätswebseiten) sind ebenfalls zu begrüßen. Die für den vorliegenden Studiengang dokumentierten Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sowie die mit der Stellungnahme eingereichte Prozessbeschreibung bilden eine institutionalisierte und verbindlich geregelte Einbindung der Absolventinnen und Absolventen in das Monitoring ab.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

### III. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der "Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie und Umwelttechnik (BIU) mit dem Abschluss Bachelor of Engineering in der Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik der Hochschule Hannover" in der vorgelegten Form zum 01.09.2025 in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

